

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt**



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 13.10.2020

Bei Antwort bitte angeben:
Aktenzeichen: 13 – 26 BOE 053

Öffentliche Bekanntmachung
Anordnung der
Vereinfachten Flurbereinigung Kroppenstedt - Süd
und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

A. Verfügender Teil

Erstens Entscheidung

Gemäß Paragraph 86 folgende Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - in der aktuell gültigen Fassung - wird hiermit das

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Kroppenstedt - Süd**

Landkreis Börde
Verfahrenskennung BOE 053

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Landkreis Börde Teile der Gemarkung Kroppenstedt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.415 Hektar.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke mit Stand vom 13.10.2020 ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Stand vom 13.10.2020, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt.

Zweitens Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß Paragraph 10 Flurbereinigungs-gesetz beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von isolier-tem Gebäudeeigentum;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurberei-nungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (Paragraphen 39 und 40 Flurbereinigungs-gesetz) oder deren Grenzen geändert werden (Paragraph 58 Absatz 2 Flurbereinigungs-gesetz);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Be-sitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den Paragraphen 54 und 55 Flurbereini-gungs-gesetz bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (Paragraph 61 Satz 2 Flurberei-nungs-gesetz);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (Para-graph 42 Absatz 3 und Paragraph 106 Flurbereinigungs-gesetz) oder die zur Errich-tung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (Paragraph 56 Flurbereinigungs-gesetz).

Drittens Teilnehmergemeinschaft

Gemäß Paragraph 16 Flurbereinigungs-gesetz bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemein-schaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft Kroppenstedt-Süd“,

und hat ihren Sitz in der Stadt Kroppenstedt, Landkreis Börde.

Viertens Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurberei-nungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirt-schaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumel- den (Paragraph 14 Absatz 1 Flurbereinigungs-gesetz).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, zum Beispiel Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (Paragraph 10 Nummer 2d Flurbereinigungsgesetz);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (Paragraph 14 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz).

Der Inhaber eines gemäß Paragraph 14 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (Paragraph 14 Absatz 3 Flurbereinigungsgesetz).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (zum Beispiel Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Fünftens Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß Paragraph 34 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu erstens und zweitens Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß Paragraph 137 Flurbereinigungsgesetz wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (Paragraph 34 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu drittens vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (Paragraph 34 Absatz 3 Flurbereinigungsgesetz).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (Paragraph 85 Ziffer 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (Paragraph 85 Ziffer 6 Flurbereinigungsgesetz).

Gemäß Paragraph 35 Flurbereinigungsgesetz sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß Paragraph 6 Absatz 3 Flurbereinigungsgesetz nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden),

- hier: Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Stadt Kroppenstedt,

und soweit erforderlich (Paragraph 110 Flurbereinigungsgesetz), in den angrenzenden Gemeinden,

- hier: Verbandsgemeinde Egelter Mulde, Stadt Oschersleben, Verbandsgemeinde Vorharz und Stadt Halberstadt,

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52, Sachgebiet 13,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Stadt oder Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Anke Zwierzina

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich. Weitere Auskünfte erteilt Frau Zwierzina (ALFF Mitte, Sachgebiet 13) unter der Rufnummer

+ 49 3941/671-130 oder per E-Mail: anke.zwierzina@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 13.10.2020

Gemäß Paragraph 86 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (Flurbereinigungsgesetz) kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen, Landnutzungskonflikte aufzulösen oder eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes durchzuführen.

Aufgrund des in den letzten Jahrzehnten veränderten agrar-, umwelt-, sozial-, siedlungs- und wirtschaftspolitischen Rahmens wurden die Konflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Freizeit und Erholung, Dorfentwicklung, Städtebau und Verkehrswegebau verstärkt. Diese Landnutzungskonflikte gilt es nach Möglichkeit zu lösen.

Nach Paragraph 37 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetz ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie der Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Bei der verfahrensbezogenen Voruntersuchung und anschließender Grundlagenermittlung wurde in Zusammenarbeit mit einem regionalen Forum der Neugestaltungsbedarf unter den

oben genannten Interessen ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Verfahrensziele möglichst vollkommen erreicht werden. Diese Ergebnisse bilden die Grundsätze des weiteren Handlungsrahmens.

Das Verfahren dient insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur, der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zur Verminderung der Flurzersplitterung. Die Erlangung eigentumsrechtlich gesicherter Bedingungen, die den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden nach Artikel 14 Grundgesetz gewährleisten, ist eine weitere wichtige Zielsetzung.

Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz soll unter Berücksichtigung einer modernen Bewirtschaftung hinsichtlich seines Ausbauzustandes verbessert werden.

Ebenso sollen im Verfahren der Erhalt und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Beachtung finden. Es wird durch geeignete Maßnahmen eine Vernetzung der vorhandenen Strukturen angestrebt.

Die nach Paragraph 5 Absatz 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind durch die Flurbereinigungsbehörde über das Vorhaben unterrichtet und dazu gehört worden. Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind gemäß Paragraph 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz über die Ziele, den Ablauf sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden.

Einwendungen, die geeignet gewesen wären, von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach Paragraph 86 Absatz Flurbereinigungsgesetz liegen somit vor.